

1981

Ausgegeben zu Bonn am 24. November 1981

Nr. 48

Tag	Inhalt	Seite
2. 11. 81	Verordnung zur Ermäßigung der Altöl-Ausgleichsabgabe neu: 2129-3-3	1181
4. 11. 81	Dreiundzwanzigste Verordnung zur Durchführung des § 172 des Bundesentschädigungsgesetzes neu: 251-3-23	1182
9. 11. 81	Neunundzwanzigste Verordnung über Ausnahmen von den Vorschriften der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (29. StVZAusnV) neu: 9232-1-29	1183
13. 11. 81	Verordnung über den Anpassungsfaktor für Geldleistungen aus der gesetzlichen Unfallversicherung im Jahre 1982 (Unfallversicherungsanpassungsverordnung 1982) neu: 8231-29	1184
16. 11. 81	Verordnung zur Änderung der Ersten Verordnung zur Durchführung des Feststellungsgesetzes neu: 622-1-DV 1	1185
9. 11. 81	Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts (zu § 9 des Hessischen Gesetzes über Freiheit und Recht der Presse) 1104-5, 2250-1-c	1186
12. 11. 81	Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts (zu § 27 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit) 1104-5	1186
19. 11. 81	Berichtigung des Gesetzes zur Neuordnung des Betäubungsmittelrechts 2121-6-24	1187
20. 11. 81	Berichtigung der Postscheckgebührenordnung 901-1-10-4	1187

Hinweis auf andere Verkündungsblätter

Bundesgesetzblatt Teil II Nr. 34 und Nr. 35	1188
Verkündungen im Bundesanzeiger	1190
Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften	1190

Verordnung zur Ermäßigung der Altöl-Ausgleichsabgabe

Vom 2. November 1981

Auf Grund des § 4 Abs. 2 Satz 3 des Altölggesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Dezember 1979 (BGBl. I S. 2113) wird verordnet:

§ 1

Die Ausgleichsabgabe nach § 4 Abs. 2 Satz 2 des Altölggesetzes wird von 11 Deutsche Mark auf 9 Deutsche Mark gesenkt.

§ 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 12 des Altölggesetzes auch im Land Berlin.

§ 3

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1982 in Kraft.

Bonn, den 2. November 1981

Der Bundesminister für Wirtschaft
Lambsdorff

**Dreiundzwanzigste Verordnung
zur Durchführung des § 172 des Bundesentschädigungsgesetzes**

Vom 4. November 1981

Auf Grund des § 172 Abs. 4 des Bundesentschädigungsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 251-1, veröffentlichten bereinigten Fassung und auf Grund des Artikels V Nr. 5 Abs. 1 des BEG-Schlußgesetzes vom 14. September 1965 (BGBl. I S. 1315) wird mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

§ 1

**Höhe der Entschädigungsaufwendungen
und Lastenanteile des Bundes und der Länder
im Rechnungsjahr 1980**

(1) Die nach dem Bundesentschädigungsgesetz geleisteten Entschädigungsaufwendungen (Entschädigungsausgaben nach Abzug der damit zusammenhängenden Einnahmen) haben im Rechnungsjahr 1980 betragen:

in den Ländern (außer Berlin)	1 619 444 000 DM
in Berlin	369 751 000 DM
insgesamt	<u>1 989 195 000 DM</u>

(2) Der Lastenanteil des Bundes an den Entschädigungsaufwendungen beträgt:

in den Ländern (außer Berlin)	809 722 000 DM
in Berlin	221 850 000 DM
insgesamt	<u>1 031 572 000 DM</u>

Die Lastenanteile der Länder an den Entschädigungsaufwendungen betragen:

in Nordrhein-Westfalen	257 676 000 DM
Bayern	164 774 000 DM
Baden-Württemberg	139 653 000 DM
Niedersachsen	109 569 000 DM
Hessen	84 487 000 DM
Rheinland-Pfalz	55 022 000 DM
Schleswig-Holstein	39 394 000 DM
im Saarland	16 150 000 DM
in Hamburg	24 932 000 DM
Bremen	10 503 000 DM
Berlin	55 463 000 DM
insgesamt	<u>957 623 000 DM</u>

(3) Der Bund erstattet an die Länder, in denen die Entschädigungsaufwendungen den auf sie entfallenden Lastenanteil übersteigen, folgende Beträge:

an Nordrhein-Westfalen	289 937 000 DM
Bayern	94 205 000 DM
Hessen	52 653 000 DM
Rheinland-Pfalz	403 201 000 DM
Hamburg	9 078 000 DM
Berlin	314 288 000 DM
insgesamt	<u>1 163 362 000 DM</u>

(4) Die Länder, in denen die Entschädigungsaufwendungen den auf sie entfallenden Lastenanteil nicht erreichen, führen an den Bund folgende Beträge ab:

Baden-Württemberg	77 370 000 DM
Niedersachsen	15 710 000 DM
Schleswig-Holstein	30 306 000 DM
Saarland	4 182 000 DM
Bremen	4 222 000 DM
insgesamt	<u>131 790 000 DM</u>

(5) Die nach Absatz 3 vom Bund zu erstattenden Beträge und die nach Absatz 4 an den Bund abzuführen- den Beträge werden mit den Beträgen verrechnet, die nach den vorläufigen Abrechnungen der Entschädigungsaufwendungen bereits erstattet oder abgeführt worden sind.

§ 2

Berlin-Klausel

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 240 des Bundesentschädigungsgesetzes auch im Land Berlin.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am siebenten Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 4. November 1981

Der Bundesminister der Finanzen
Hans Matthöfer

**Neunundzwanzigste Verordnung
über Ausnahmen von den Vorschriften der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung
(29. StVZAusnV)**

Vom 9. November 1981

Auf Grund des § 6 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 3 des Straßenverkehrsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 9231-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, der durch das Gesetz zur Änderung des Straßenverkehrsgesetzes vom 6. April 1980 (BGBl. I S. 413) zuletzt geändert worden ist, wird nach Anhörung der zuständigen obersten Landesbehörden verordnet:

§ 1

Abweichend von § 5 Abs. 1 Satz 1 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. November 1974 (BGBl. I S. 3193, 1975 I S. 848), zuletzt geändert durch die Zweite Verordnung zur Änderung straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften vom 3. Dezember 1980 (BGBl. I S. 2231), berechtigt die Fahrerlaubnis der Klasse 3 bis zum 31. Dezember 1985 auch zum Führen von Kombinationen von Fahrzeugen, die

- nach Art eines Sattelkraftfahrzeuges oder
- nach Art eines Lastkraftwagens mit drei Achsen aus einem als Lastkraftwagen mit einem zulässigen Gesamtgewicht von nicht mehr als 7,5 t zugelassenen Fahrzeug und einem als einachsigen Anhänger zugelassenen Fahrzeug gebildet werden.

§ 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit Artikel 33 Abs. 2 des Kostenermächtigungsänderungsgesetzes vom 23. Juni 1970 (BGBl. I S. 805) auch im Land Berlin.

§ 3

Diese Verordnung tritt am 1. Dezember 1981 in Kraft.

Bonn, den 9. November 1981

Der Bundesminister für Verkehr
Hauff

Verordnung
über den Anpassungsfaktor für Geldleistungen aus der gesetzlichen Unfallversicherung
im Jahre 1982
(Unfallversicherungsanpassungsverordnung 1982)

Vom 13. November 1981

Auf Grund des § 579 Abs. 2 Satz 3 und des § 558 Abs. 3 Satz 4 der Reichsversicherungsordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 820-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, die durch Artikel 2 § 1 Nr. 4 und 5 des Gesetzes vom 25. Juli 1978 (BGBl. I S. 1089) geändert worden sind, wird mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

§ 1

Der Anpassungsfaktor für die vom 1. Januar 1982 anzupassenden Geldleistungen aus der gesetzlichen Unfallversicherung beträgt 1,065.

§ 2

Das Pflegegeld beträgt im Jahre 1982 zwischen 366 Deutsche Mark und 1 461 Deutsche Mark monatlich.

§ 3

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit Artikel 5 § 2 des Dritten Rentenversicherungs-Änderungsgesetzes vom 28. Juli 1969 (BGBl. I S. 956) auch im Land Berlin.

§ 4

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 13. November 1981

Der Bundesminister
für Arbeit und Sozialordnung
Ehrenberg

Verordnung
zur Änderung der Ersten Verordnung zur Durchführung des Feststellungsgesetzes
Vom 16. November 1981

Auf Grund des § 24 Abs. 1 in Verbindung mit § 43 Abs. 1 Nr. 1 des Feststellungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1969 (BGBl. I S. 1885) verordnet die Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates:

§ 1

Änderung der 1. FeststellungsDV

§ 1 der Ersten Verordnung zur Durchführung des Feststellungsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 622-1-DV 1, veröffentlichten bereinigten Fassung wird wie folgt geändert:

1. Das Semikolon am Ende der Nummer 7 und die darauf folgenden Worte „8. beim Landesausgleichsamt Hamburg:“ werden gestrichen.
2. Die bisherige Nummer 9 wird Nummer 8.

§ 2

Berlin-Klausel

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 44 des Feststellungsgesetzes auch im Land Berlin.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am ersten Tage des auf die Verkündung folgenden Kalendermonats in Kraft.

Bonn, den 16. November 1981

Der Bundeskanzler
Schmidt

Der Bundesminister der Finanzen
Hans Matthöfer

Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts

Aus dem Beschluß des Bundesverfassungsgerichts vom 14. Juli 1981 – 1 BvL 24/78 –, ergangen auf Vorlage des Verwaltungsgerichts Darmstadt, wird folgende Entscheidungsformel veröffentlicht:

§ 9 des Hessischen Gesetzes über Freiheit und Recht der Presse in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. November 1958 (GVBl. S. 183) ist mit Artikel 14 Absatz 1 Satz 1 des Grundgesetzes insoweit nicht vereinbar, als der Hessische Kultusminister ermächtigt ist, die Pflicht zur Ablieferung eines Belegstücks von jedem im Geltungsbereich des Gesetzes erscheinenden Druckwerk ausnahmslos ohne Kostenerstattung anzuordnen.

Die vorstehende Entscheidungsformel hat gemäß § 31 Abs. 2 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht Gesetzeskraft.

Bonn, den 9. November 1981

Der Bundesminister der Justiz
Schmude

Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts

Aus dem Beschluß des Bundesverfassungsgerichts vom 23. Juni 1981 – 2 BvL 14/79 –, ergangen auf Vorlage des Oberverwaltungsgerichts für die Länder Niedersachsen und Schleswig-Holstein, wird nachfolgende Entscheidungsformel veröffentlicht:

§ 27 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit vom 20. März 1974 (Gesetz- und Verordnungsbl. für Schleswig-Holstein S. 89) ist in der sich aus den Gründen ergebenden Auslegung mit dem Bundesrecht vereinbar.

Die vorstehende Entscheidungsformel hat gemäß § 31 Abs. 2 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht Gesetzeskraft.

Bonn, den 12. November 1981

Der Bundesminister der Justiz
Schmude

**Berichtigung
des Gesetzes zur Neuordnung des Betäubungsmittelrechts**

Vom 19. November 1981

Im Gesetz zur Neuordnung des Betäubungsmittelrechts vom 28. Juli 1981 (BGBl. I S. 681) ist auf Seite 701 als letzte Zeile einzufügen:

„– die Salze der in dieser Anlage aufgeführten Stoffe, wenn das Bestehen solcher Salze möglich ist;“.

Bonn, den 19. November 1981

Der Bundesminister
für Jugend, Familie und Gesundheit
Im Auftrag
Dr. Schröder

**Berichtigung
der Postscheckgebührenordnung**

Vom 20. November 1981

In der Postscheckgebührenordnung vom 1. Oktober 1981 (BGBl. I S. 1106) muß die Gebühr in § 1 Abs. 2 richtig lauten: „2,50 DM“.

Bonn, den 20. November 1981

Der Bundesminister
für das Post- und Fernmeldewesen
Im Auftrag
Weigert

Bundesgesetzblatt**Teil II****Nr. 34, ausgegeben am 6. November 1981**

Tag	Inhalt	Seite
9. 10. 81	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Internationalen Schiffsvermessungs-Übereinkommens von 1969	954
16. 10. 81	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens zur Errichtung des Internationalen Fonds für landwirtschaftliche Entwicklung	955
16. 10. 81	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Internationalen Übereinkommens zur Errichtung eines Internationalen Tierseuchenamts in Paris	955
16. 10. 81	Bekanntmachung zu dem Übereinkommen Nr. 17 der Internationalen Arbeitsorganisation über die Entschädigung bei Betriebsunfällen	956
16. 10. 81	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens Nr. 23 der Internationalen Arbeitsorganisation über die Heimschaffung der Schiffsleute	957
16. 10. 81	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens Nr. 29 der Internationalen Arbeitsorganisation über Zwangs- oder Pflichtarbeit	957
20. 10. 81	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Abkommens von Nizza über die internationale Klassifikation von Waren und Dienstleistungen für Fabrik- oder Handelsmarken	958
20. 10. 81	Bekanntmachung der deutsch-argentinischen Vereinbarung über den Austausch technischer Informationen und Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Sicherheit kerntechnischer Einrichtungen	958
20. 10. 81	Bekanntmachung zu dem Europäischen Übereinkommen über die Regelung des Personenverkehrs zwischen den Mitgliedstaaten des Europarats	961
21. 10. 81	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Haager Übereinkommens über die Beweisaufnahme im Ausland in Zivil- oder Handelssachen	962
21. 10. 81	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über die Internationale Hydrographische Organisation	963
22. 10. 81	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens Nr. 73 der Internationalen Arbeitsorganisation über die ärztliche Untersuchung der Schiffsleute	963
22. 10. 81	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens Nr. 81 der Internationalen Arbeitsorganisation über die Arbeitsaufsicht in Gewerbe und Handel	963
22. 10. 81	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens Nr. 92 der Internationalen Arbeitsorganisation über die Quartierräume der Besatzung an Bord von Schiffen (Neufassung vom Jahre 1949)	964
22. 10. 81	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens Nr. 96 der Internationalen Arbeitsorganisation über Büros für entgeltliche Arbeitsvermittlung (Neufassung 1949)	964
22. 10. 81	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens Nr. 99 der Internationalen Arbeitsorganisation über die Verfahren zur Festsetzung von Mindestlöhnen in der Landwirtschaft	965
23. 10. 81	Bekanntmachung des Europäischen Rahmenübereinkommens über die grenzüberschreitende Zusammenarbeit zwischen Gebietskörperschaften	965
27. 10. 81	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Europäischen Übereinkommens zur Bekämpfung des Terrorismus	998
27. 10. 81	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens Nr. 100 der Internationalen Arbeitsorganisation über die Gleichheit des Entgelts männlicher und weiblicher Arbeitskräfte für gleichwertige Arbeit	998
27. 10. 81	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens Nr. 101 der Internationalen Arbeitsorganisation über den bezahlten Urlaub in der Landwirtschaft	999
27. 10. 81	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens Nr. 111 der Internationalen Arbeitsorganisation über die Diskriminierung in Beschäftigung und Beruf	1000

Preis dieser Ausgabe: 4,20 DM (3,60 DM zuzüglich 0,60 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 4,70 DM.

Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 6,5 %.

Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postscheckkonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99 - 509 oder gegen Vorausrechnung.

Bundesgesetzblatt**Teil II****Nr. 35, ausgegeben am 17. November 1981**

Tag	Inhalt	Seite
11. 11. 81	Verordnung über die Gewährung von Steuerbefreiungen für Grundbesitz ausländischer Staaten, der für Wohnzwecke des Personals diplomatischer Missionen und konsularischer Vertretungen benutzt wird neu: 611-9-5	1002
26. 10. 81	Bekanntmachung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Kap Verde über Finanzielle Zusammenarbeit	1003
26. 10. 81	Bekanntmachung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Malawi über Finanzielle Zusammenarbeit	1005
27. 10. 81	Bekanntmachung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Malawi über Finanzielle Zusammenarbeit	1006
27. 10. 81	Bekanntmachung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Botsuana über Finanzielle Zusammenarbeit	1008
29. 10. 81	Bekanntmachung über die Grenzabfertigung nach den deutsch-niederländischen Vereinbarungen vom 29. November 1978/15. Januar 1979 und vom 9. April/31. Mai 1979 über die Zusammenlegung der deutschen und der niederländischen Grenzabfertigung an den Grenzübergängen Klein Netterden/Netterden und im Bahnhof Coevorden	1009
29. 10. 81	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens zum Schutz des Kultur- und Naturerbes der Welt	1010
29. 10. 81	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Protokolls von 1978 zu dem Internationalen Übereinkommen von 1974 zum Schutz des menschlichen Lebens auf See	1010
30. 10. 81	Bekanntmachung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Volksrepublik Benin über Finanzielle Zusammenarbeit	1010
30. 10. 81	Bekanntmachung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Ghana über Finanzielle Zusammenarbeit	1012
3. 11. 81	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über psychotrope Stoffe ..	1013
3. 11. 81	Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Satzung der Internationalen Studienzentrale für die Erhaltung und Restaurierung von Kulturgut	1013
3. 11. 81	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens Nr. 113 der Internationalen Arbeitsorganisation über die ärztliche Untersuchung der Fischer	1014
3. 11. 81	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens Nr. 122 der Internationalen Arbeitsorganisation über die Beschäftigungspolitik	1014
3. 11. 81	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens Nr. 129 der Internationalen Arbeitsorganisation über die Arbeitsaufsicht in der Landwirtschaft	1015
4. 11. 81	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens Nr. 132 der Internationalen Arbeitsorganisation über den bezahlten Jahresurlaub (Neufassung vom Jahre 1970)	1015
4. 11. 81	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens Nr. 134 der Internationalen Arbeitsorganisation über den Schutz der Seeleute gegen Arbeitsunfälle	1016

Preis dieser Ausgabe: 1,80 DM (1,20 DM zuzüglich 0,60 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 2,30 DM.

Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 6,5 %.

Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postscheckkonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99 - 509 oder gegen Vorausrechnung.

Verkündungen im Bundesanzeiger

Gemäß § 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Verkündung von Rechtsverordnungen vom 30. Januar 1950 (BGBl. S. 23) wird auf folgende im Bundesanzeiger verkündete Rechtsverordnungen nachrichtlich hingewiesen:

Datum und Bezeichnung der Verordnung	Verkündet im Bundesanzeiger Nr.	vom	Tag des Inkraft- tretens
19. 10. 81 Dritte Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Befahrungsabgaben auf dem Nord-Ostsee-Kanal 9519-6	207	4. 11. 81	1. 1. 82
26. 10. 81 Achte Verordnung der Bundesanstalt für Flugsicherung zur Änderung der Zweiten Durchführungsverordnung zur Luftverkehrs-Ordnung (Verfahren bei Ausfall der Funkverbindung) 96-1-2-2	207	4. 11. 81	26. 11. 81
27. 10. 81 Verordnung Nr. 18/81 über die Festsetzung von Entgelten für Verkehrsleistungen der Binnenschifffahrt 9500-4-6-4	209	6. 11. 81	20. 11. 81
9. 11. 81 Verordnung über die Grundsätze für die Verteilung der deutschen Quote des Gemeinschaftszollkontingents 1982 für gefrorenes Rindfleisch neu: 613-4-10-4-11	216	17. 11. 81	18. 11. 81
11. 11. 81 Fünfzehnte Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Tarife in der Kraftfahrtversicherung 925-1-3	216	17. 11. 81	s. Art. 3

Hinweis auf Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften,

die mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften unmittelbare Rechtswirksamkeit in der Bundesrepublik Deutschland erlangt haben:

Aufgeführt werden nur die Verordnungen der Gemeinschaften, die im Inhaltsverzeichnis des Amtsblattes durch Fettdruck hervorgehoben sind.

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften – Ausgabe in deutscher Sprache – vom	Nr./Seite
Vorschriften für die Agrarwirtschaft		
22. 10. 81 Verordnung (EWG) Nr. 3027/81 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2630/81 über besondere Durchführungs-vorschriften für Einfuhr- und Ausfuhrlicenzen für Zucker	23. 10. 81	L 302/22
23. 10. 81 Verordnung (EWG) Nr. 3040/81 der Kommission zur Abweichung von der Verordnung (EWG) Nr. 858/78 über besondere Durchführungsbestimmungen für Voraussetzungsbescheinigungen der Erstattung im Sektor Schweinefleisch	24. 10. 81	L 303/9
23. 10. 81 Verordnung (EWG) Nr. 3041/81 der Kommission mit Übergangsmaß-nahmen zur Quotenübertragung im Zuckersektor	24. 10. 81	L 303/10
26. 10. 81 Verordnung (EWG) Nr. 3052/81 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2730/81 zur Aufstellung des Verzeichnisses der Stellen in den einführenden Drittländern, von denen Ausschrei-bungen für Milch und Milcherzeugnisse ausgehen können	27. 10. 81	L 306/8

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift		Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften – Ausgabe in deutscher Sprache – vom Nr./Seite	
26. 10. 81	Verordnung (EWG) Nr. 3069/81 des Rates über die 1981 auf bestimmte Drittländer anwendbare Einfuhrregelung für Schaf- und Ziegenfleisch	29. 10. 81	L 308/1
27. 10. 81	Verordnung (EWG) Nr. 3085/81 des Rates zur Festsetzung des repräsentativen Marktpreises und des Schwellenpreises für Olivenöl sowie der gemäß Artikel 11 Absätze 5 und 6 der Verordnung Nr. 136/66/EWG vom Betrag der Verbrauchsbeihilfe einzubehaltenen Prozentsätze für das Wirtschaftsjahr 1981/82	30. 10. 81	L 310/1
27. 10. 81	Verordnung (EWG) Nr. 3086/81 des Rates zur Änderung, infolge des Beitritts Griechenlands zu den Gemeinschaften, der Verordnung (EWG) Nr. 1360/78 betreffend die Erzeugergemeinschaften und ihre Vereinigungen	30. 10. 81	L 310/3
29. 10. 81	Verordnung (EWG) Nr. 3093/81 der Kommission zur fünften Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3077/78 über die Feststellung der Äquivalenz der Bescheinigungen für aus Drittländern eingeführten Hopfen mit den Gemeinschaftsbescheinigungen	30. 10. 81	L 310/17
29. 10. 81	Verordnung (EWG) Nr. 3094/81 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1982/81 über die Gewährung einer Beihilfe zur Umlagerung von Tafelwein, für den im Weinwirtschaftsjahr 1980/81 ein Lagervertrag abgeschlossen worden ist	30. 10. 81	L 310/19
30. 10. 81	Verordnung (EWG) Nr. 3134/81 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2785/80 zur Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 2967/76 zur Festlegung gemeinsamer Normen für den Wassergehalt von gefrorenen und tiefgefrorenen Hähnen, Hühnern und Hähnchen	31. 10. 81	L 312/59
30. 10. 81	Verordnung (EWG) Nr. 3136/81 der Kommission zur Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 2989/81 über Sondermaßnahmen zugunsten der Organisationen von Olivenölerzeugern im Wirtschaftsjahr 1981/82	31. 10. 81	L 312/62
30. 10. 81	Verordnung (EWG) Nr. 3137/81 der Kommission über die Anwendungsbestimmungen der Erzeugungsbeihilferegelung für Olivenöl	31. 10. 81	L 312/64
30. 10. 81	Verordnung (EWG) Nr. 3138/81 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3172/80 über die Durchführungsvorschriften für die Verbrauchsbeihilfe für Olivenöl	31. 10. 81	L 312/69
30. 10. 81	Verordnung (EWG) Nr. 3139/81 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2942/80 über den Ankauf von Olivenöl durch die Interventionsstellen	31. 10. 81	L 312/71
30. 10. 81	Verordnung (EWG) Nr. 3146/81 des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 849/81 zur Festlegung von Maßnahmen zur Erhaltung und Bewirtschaftung der Fischbestände gegenüber Schiffen unter norwegischer Flagge für 1981	31. 10. 81	L 312/81
Andere Vorschriften			
28. 10. 81	Verordnung (EWG) Nr. 3131/81 der Kommission zur Einreihung von Waren in die Tarifstelle 19.08 B des Gemeinsamen Zolltarifs	31. 10. 81	L 312/55
29. 10. 81	Verordnung (EWG) Nr. 3132/81 der Kommission zur Wiedererhebung der gegenüber dritten Ländern geltenden Zollsätze für bestimmte Waren mit Ursprung in Jugoslawien	31. 10. 81	L 312/56
29. 10. 81	Verordnung (EWG) Nr. 3133/81 der Kommission zur Wiedererhebung der gegenüber dritten Ländern geltenden Zollsätze für bestimmte Waren mit Ursprung in Jugoslawien	31. 10. 81	L 312/58

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz – Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. – Druck: Bundesdruckerei Bonn.

Im Bundesgesetzblatt Teil I werden Gesetze, Verordnungen, Anordnungen und damit im Zusammenhang stehende Bekanntmachungen veröffentlicht. Im Bundesgesetzblatt Teil II werden völkerrechtliche Vereinbarungen, Verträge mit der DDR und die dazu gehörenden Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen sowie Zolltarifverordnungen veröffentlicht.

Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Abbestellungen müssen bis spätestens 30. 4. bzw. 31. 10. jeden Jahres beim Verlag vorliegen. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben: Bundesgesetzblatt Postfach 13 20, 5300 Bonn 1, Tel. (02 28) 23 80 67 bis 69.

Bezugspreis: Für Teil I und Teil II halbjährlich je 48,- DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 1,20 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Juli 1978 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Post-scheckkonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509 oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe: 1,80 DM (1,20 DM zuzüglich –60 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 2,30 DM. Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten, der angewandte Steuersatz beträgt 6,5 %.

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. · Postfach 13 20 · 5300 Bonn 1

Postvertriebsstück · Z 5702 AX · Gebühr bezahlt

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften – Ausgabe in deutscher Sprache –	
	vom	Nr./Seite
23. 10. 81 Verordnung (EWG) Nr. 3038/81 der Kommission zur Eröffnung, Aufteilung und Verwaltung eines Gemeinschaftszollkontingents für Tomaten, frisch oder gekühlt, der Tarifstelle ex 07.01 MI des Gemeinsamen Zolltarifs, mit Ursprung in den Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im Pazifischen Ozean (1981/82)	24. 10. 81	L 303/5
23. 10. 81 Verordnung (EWG) Nr. 3039/81 der Kommission zur Festsetzung von Plafonds und zur Einrichtung einer gemeinschaftlichen Überwachung der Einfuhren von Karotten, Speisemöhren und Speisezwiebeln der Tarifstelle ex 07.01 des Gemeinsamen Zolltarifs mit Ursprung in den AKP-Staaten (1982)	24. 10. 81	L 303/7
21. 10. 81 Verordnung (EWG) Nr. 3043/81 der Kommission zur Regelung der Einfuhr in das Vereinigte Königreich von bestimmten Textilwaren mit Ursprung in der Volksrepublik China	24. 10. 81	L 303/12
23. 10. 81 Verordnung (EWG) Nr. 3044/81 der Kommission zur Wiedereinführung der Erhebung der Zölle für Titanoxide der Tarifnummer 28.25, mit Ursprung in China, dem die in der Verordnung (EWG) Nr. 3322/80 des Rates vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden	24. 10. 81	L 303/14